

Amtsgericht Coburg

Az.: 14 C 1980/21

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwälte **BRE - Burkard Rechtsanwälte**, Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim, Gz.:
864/21 BU04/fe/co

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Coburg durch den Richter Jotschke am 31.08.2021 aufgrund des Sachstands vom 30.08.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 121,66 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.07.2021 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 128,32 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Parteien streiten über restliche Sachverständigenkosten aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Am 17.03.2021 kam es zwischen dem Kläger und dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Unfallgegner zu einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten ist zwischen den Parteien dem Grunde nach unstreitig. Der Kläger beauftragte nach dem Unfallereignis die Sachverständigenbüro mit der Erstellung eines Kfz-Schadengutachtens. Der Sachverständige ermittelte Nettoreparaturkosten in Höhe von 2.221,23 € sowie einen Minderwert von 200 €. Der Sachverständige rechnete am 24.03.2021 seine Leistung in Höhe von 680,32 € ab. Die Beklagte regulierte hierauf außergerichtlich 552,00 €. Den Restbetrag von 128,32 € leiste der Kläger an den Sachverständigen mit Wertstellung vom 31.05.2021.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte noch einen Anspruch im tenorierten Umfang gem. §§ 7, 17 StVG, 249 BGB, 115 VVG.

Die Kosten der Schadensfeststellung sind Teil des zu ersetzenden Schadens (Palandt, BGB-Kommentar, § 249 Rn. 58; BGH NJW-RR 1989, 956). Der Schädiger hat daher die Kosten von Sachverständigengutachten zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind (Palandt, BGB-Kommentar, § 249 Rn. 58; BGH NJW 1974, 35; BGH NJW 2007, 1451). § 249 Abs. 2 S. 1 BGB beschränkt den Anspruch auf Ersatz von Sachverständigenkosten auf den objektiv erforderlichen Herstellungsaufwand. Nach der ständigen

Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte deshalb vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung nur den Ersatz derjenigen Sachverständigenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und erforderlich halten darf (BGH VersR 2005, 380; BGH NJW 2007, 1452). Der Geschädigte hat dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Auch bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben (so BGH, 6. Zivilsenat, 11.02.2014, VI ZR 225/13). Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Sachverständigen (so BGH, 6. Zivilsenat, 11.02.2014, VI ZR 225/13).

Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung "erforderlichen" Betrags im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, schlagen sich in ihr doch die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles einschließlich der - vor dem Hintergrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung relevanten - beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig nieder. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reicht allerdings grundsätzlich nur dann aus, wenn der Geschädigte seine Rechnung noch nicht bezahlt hat. Nur wenn der Geschädigte jedoch erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet das schadensrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen (so BGH, 6. Zivilsenat, 11.02.2014, VI ZR 225/13). Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden (vgl. BGH, NJW 2014, 3151 ff.). Es ist dabei grundsätzlich anerkannt, dass ein Sachverständiger sein Honorar zeitunabhängig und pauschal nach Grundhonorar und Nebenkosten abrechnen darf.

Allerdings ist der vom Geschädigten aufgewandte Betrag nicht notwendig mit dem zu ersetzen-

den Schaden identisch. Soweit die vom Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegen und damit nicht den erforderlichen Aufwand abbilden, gilt dies auch, wenn die Sachverständigenkosten durch den Sachverständigen selbst oder einen Dritten aus abgetretenem Recht eingeklagt werden (vgl. BGH-Urteil vom 22.07.2014, AZ. VI ZR 357/13).

Der Kläger hat den Rechnungsbetrag ausweislich der eingereichten Anlagen beglichen. Dem Kläger kann entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht der Vorwurf gemacht werden, dass er trotz Hinweis der Beklagten, die Rechnung vollständig bezahlt hat. Der Kläger muss nicht auf die Angaben der Beklagten vertrauen. Zudem liegt in der späteren Zahlung durch den Kläger die bloße Erfüllung der durch den Kläger bereits vorher eingegangenen Verpflichtung dar. Die eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten schlagen sich deshalb in der Zahlung des Differenzbetrages nieder (so auch BGH, Urteil vom 17.12.2019, VI ZR 315/18)

Unerheblich ist auch, ob und inwieweit der Sachverständige im Nachhinein Beträge zurückzahlen würde.

Das von der Klägerin berechnete Grundhonorar in Höhe von 320,00 € netto liegt nicht erkennbar erheblich über den üblichen Preisen. Die Berechnung eines Grundhonorars in Höhe von 464,00 € bei einem Nettoschaden bis 2.500,00 € stellt sich für einen verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen nicht als erkennbar erheblich überhöht dar. Das Gericht orientiert sich hierbei in Anlehnung an die Rechtsprechung des Landgerichts Coburg bei der Überprüfung der Angemessenheit der Abrechnung an der BVSK-Honorarbefragung gemäß § 287 ZPO. Die Berücksichtigung von derartigen Listen und Tabellen bei der Schadensschätzung ist anerkannt und grundsätzlich zulässig (BGH Urteil vom 11.03.2008, AZ: VI. ZR 164/07). Zwar hat der BGH in seinem Urteil vom 22.07.2014, AZ: VI. ZR 357/13 revisionsrechtlich nicht beanstandet, dass das Berufungsgericht die BVSK-Befragung nicht als geeignete Schätzgrundlage für die Nebenkosten angesehen hat. Hieraus ist jedoch nicht der Umkehrschluss zu ziehen, dass sich eine Anwendung der BVSK-Befragung verbietet, insbesondere nicht, um erforderliche Grundhonorarkosten zu schätzen. Das Gericht hält die Befragung betreffend des Grundhonorars für repräsentativ genug und ausreichend aussagekräftig, wenngleich auch ein erheblicher Teil der bundesweit tätigen Sachverständigen nicht im BVSK organisiert ist.

Maßgeblich ist für die Überprüfung des vorliegenden Falles die BVSK-Honorarbefragung 2018, da diese die zeitnähere Befragung ist.

Bei einem Schaden bis zu 2.500,00 € netto rechnen danach 90 % der BVSK-Mitglieder zwischen

414,00 € und 464,00 € ab. Mithin liegt das Grundhonorar zwar deutlich über dem Mittel der für das Gericht maßgeblichen Wertes aus den Spalten II und IV, aber unterhalb des Wertes der Spalte III (470,00 €) des genannten Tabellenwerkes, auf welchen es bei bezahlter Rechnung und Klage eines Geschädigten ankommt.

Mithin ist das Grundhonorar nicht erkennbar überhöht und in Höhe von 464,00 € ersatzfähig.

Hinsichtlich der von dem Kläger geltend gemachten Nebenkosten gelten dieselben Grundsätze wie für das abgerechnete Grundhonorar.

In Anlehnung an die Rechtsauffassung des Landgerichts Coburg (Az 32 S 71/15) ist auch hinsichtlich der Nebenkosten auf die BVSK-Honorarbefragung 2018 abzustellen. Ausweislich dieser Befragung sind Kürzungen hinsichtlich der einzelnen Positionen in Höhe der unzulässigen Gewinnanteile vorzunehmen gewesen.

Das Landgericht Coburg schätzt daher die erforderlichen Nebenkosten auf Grundlage der BVSK-Befragung 2015, die zum einen die zeitnähere Schätzgrundlage zum Unfall darstellt und zum anderen den Sachverständigen selbst deutlich niedrigere Nebenkostenbeträge vorgibt als sie in der Vergangenheit in den Befragungen ermittelt und abgerechnet wurden. Nach Ansicht des Landgerichts Coburg orientiert sie sich hierbei im wesentlichen - wenn auch nicht vollständig - an den Sätzen des JVEG. Hieraus zieht das Landgericht Coburg den Schluss, dass die in den vorherigen Befragungen enthaltenen Nebenkosten versteckte Gewinnanteile enthielten (LG Coburg 32 S 71/15). Daher erscheint es in Anlehnung an das Landgericht Coburg angemessen, die Honorarbefragung 2018 betreffend den Nebenkosten auch als geeignete Schätzgrundlage für sog. Altfälle, also Unfälle vor 2015, 2018 anzuerkennen.

Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass für den 1. Fotosatz 2,00 €, den 2. Fotosatz 0,50 €, für Fahrtkosten 0,70 € pro km, für Schreibkosten 1,80 € je tatsächlich beschriebene Seite, für Kopien 0,50 € und für Porto/Telefon 15,00 € netto jeweils zu berücksichtigen waren.

Die Beklagte hat jedoch bestritten, dass überhaupt eine Gutachtensausfertigung ausgedruckt und postalisch versandt wurde. Die Klägerin hat Zeugenbeweis für den postalischen Versand angeboten.

Der schriftlich einvernommene Zeuge hat bestätigt, dass er eine Gutachtensausfertigung postalisch an den Geschädigten sowie eine Gutachtensausfertigung in Kopie versendet hat. Mithin war neben dem Original noch eine Zweitausfertigung angefallen.

Die Schreibkosten waren zu kürzen. Das Gutachten besteht aus 11 Seiten (so LG Coburg, AZ: 32 S 89/14). Die Beklagte hat ausdrücklich die Erstattungsfähigkeit der abgerechneten Seiten bestritten. Das Landgericht Coburg hat zum AZ: 32 S 89/14 entschieden, dass Schreibkosten nur für diejenigen Seiten eines Schadensgutachtens verlangt werden können, für die auch ein tatsächlicher Schreibaufwand angefallen ist. Dies ist nicht der Fall bei den Seiten, die lediglich in Form des Ausdrucks einer Computerberechnung bedruckt werden. Denn die Schreibkosten sollen ihrer Höhe nach ersichtlich nicht den Ersatz reiner Druckkosten darstellen, sondern den mit der Erstellung eines Gutachtens tatsächlich verbundenen Schreibaufwand abbilden (so LG Coburg, AZ: 32 S 89/14). Gemessen hieran kann die Klägerin Schreibkosten für 11 Seiten ihres Gutachtens beanspruchen (19,80 €), denn die weiteren 4 Seiten des Schadensgutachtens stellen einen bloßen Computerausdruck dar, wofür lediglich die Kosten für den Ausdruck (2,00 €) verlangt werden können. Die Kosten für das Deckblatt und Inhaltsverzeichnis waren nicht zu erstatten, da diese Aufwendungen nicht Teil des eigentlichen Gutachtens sind bzw. kein erheblicher Mehraufwand damit einhergeht, der nicht bereits über das Grundhonorar abgedeckt ist. Hinzu kommen weitere 6,50 € für die Zweitausfertigung.

Es wurden 17 Lichtbilder im Original gefertigt. Daraus ergeben sich erstattungsfähige Kosten von 34,00 €. Die Fotokosten für das Duplikat sind nur zur Hälfte als bloße Kopierkosten ersatzfähig, da im Gutachten jeweils zwei Bilder auf einer Seite abgedruckt sind. Mithin sind weitere 4,50 € ersatzfähig.

Die Fahrtkosten waren vorliegend angemessen. Einen ca. 14,5 km entfernt liegenden Sachverständigen zu beauftragen stellt vorliegend auch keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar. Daher ergeben sich weitere 20,30 € ersatzfähige Kosten.

Unter Berücksichtigung der genannten Umstände ergibt sich damit der erforderliche Herstellungsaufwand in Höhe von 673,66 € (brutto), auf den die Beklagte bereits einen Betrag in Höhe von 552,00 € reguliert hat, womit ein erstattungsfähiger Betrag in Höhe von 121,66 € verbleibt.

II.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Die Klage ist am 02.07.2021 zugestellt worden.

III.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Das Unterliegen des Klägers ist als gering anzusehen.

2.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Jotschke
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Coburg, 31.08.2021

Sinne, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Sinne, Susanne
am: 31.08.2021 08:32